

Begutachtungsentwurf Universitätsgesetz 2002

Erste Durchsicht:

Autonomie – Die Ziehharmonika

Ausweitung auf der einen Seite (Beispiel Studienpläne und Verfügbarkeit über das Budget)
Einschränkung auf der anderen Seite (Beispiel Rektorswahl, Leistungsvereinbarung oder Universitätsrat).

Fazit: Weniger Autonomie als im UOG 1993 und direkter Regierungseinfluss auf die Universitätsleitung

Hochschulpolitik – Vom Parlament zur Regierung

Das Parlament - die Volksvertretung - gibt alle bisherigen Aufgaben ab: Die Genehmigung der Satzung (Hauptausschuss) an den von der Regierung wesentlich bestimmten Universitätsrat, das Studienrecht größtenteils an die Senate und die finanzielle Steuerung an Finanz- und Bildungsministerium.

Hochschulleitung – Management statt Mitbestimmung

Partizipation, ein unverzichtbares Merkmal erfolgreicher Unternehmen der Zukunft, wird zugunsten eines Managementbegriffs von gestern nahezu völlig aufgegeben. Anstatt dessen wird nach dem Muster der Sozialversicherungsreform teures aber nicht unbedingt fachkundigeres Know How zugekauft (Universitätsrat).

Die Ordinarien - Mächtig aber letztlich rechtlos

Die Rückkehr zur Ordinarien-Universität der Sechzigerjahre ist unverkennbar. Die ProfessorInnen (nicht die Habilitierten) haben im Senat eine komfortable Mehrheit, in den Berufungsverfahren haben ausschließlich sie ein gesetzlich garantiertes Recht auf Stellungnahme. ABER: Der Rektor bestellt alle Leiterinnen bzw. Leiter von Organisationseinheiten und stellt die letzte Entscheidungsinstanz für alle wesentlichen Entscheidungen dar, die bisher auf der Ebene der Institute oder Fakultäten getroffen werden konnten. Anklänge an Feudalstrukturen sind unverkennbar.

Der Preis der Reform

20 Prozent mehr für Verwaltung, für Sonderverträge von ProfessorInnen und für teure Mehrfachstrukturen (Kostenrechnung, Studienpläne usw.). Das sind Expertenschätzungen aus der parlamentarischen Universitätsenquete – das Ministerium selbst hat keine Folgekostenberechnung vorgelegt.

Im Detail:

Weniger Autonomie als im UOG 1993

Ein deutlicher Autonomiegewinn wäre, wenn die Universitäten (gemeinsam mit anderen Einrichtungen des Tertiärsektors wie Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen etc.) in einer Dachorganisation wesentliche bisherige Steuerungsfunktionen des Ministeriums übernehmen würden. Der Begutachtungsentwurf des Wissenschaftsministeriums sieht das nicht vor, nur für den Bereich der Kollektivverträge ist eine KV-fähige Körperschaft auf Arbeitgeberseite eingerichtet (§ 101).

Die Abstimmung der Angebotsstruktur (Stichwort „Schwerpunktbildung“) verbleibt über Leistungsverträge und Zuständigkeit für übergeordnete Vorgaben beim Ministerium. Für Evaluierung und Qualitätssicherung ist weiterhin jede Universität für sich zuständig, obwohl auf europäischer Ebene nationale Agenturen zur Qualitätssicherung vorgesehen sind. (Nach dem Muster des amerikanischen Universitätssystems ist dies eine von den Universitäten gemeinsam sehr gut zu lösende Aufgabe.) Das Rechnungswesen entwickelt ebenfalls jede

Universität für sich, das ist eine sowohl von den Kosten als auch von der Vergleichbarkeit der Daten unzweckmäßige Vorgangsweise.

Leistungsvereinbarungen – Kriterienkatalog aber keine Zielvorgaben

Die Inhalte der Leistungsvereinbarungen (§ 11 ff) sind nach wie vor nicht hinreichend im Gesetz bestimmt sondern beinhalten nur einen Katalog von Kriterien aber keine Zielvorgaben. In den Stellungnahmen zum Gestaltungsvorschlag wurde dies verschiedentlich als „nicht verfassungskonform“ qualifiziert. Diesen Einwänden wurde nur unzureichend Rechnung getragen.

Unter „Vereinbarungen“ versteht man das Ergebnis von Ausverhandlungen von in der Regel gleichberechtigten PartnerInnen. Die Leistungsvereinbarungen sehen immer das Ministerium in der stärkeren Position, beispielsweise werden die Formeln für die Leistungsvereinbarungen vom Bildungs- und Finanzministerium durch Verordnung festgelegt.

Auch die Verteilung der Gesamt-Budgetmittel auf die einzelnen Universitäten erfolgt nicht nach objektiv nachvollziehbaren Leistungskriterien, welche die Universitäten gemeinsam verhandeln und festlegen sondern nach Formeln, die einseitig von der Bundesregierung festgelegt werden.

Wissensbilanzen – analog zu Forschungseinrichtungen

Neu sind die Wissensbilanzen im § 11 Abs. 10. Das gibt es bereits bei einigen Forschungseinrichtungen (z.B. Seibersdorf) – ob man sie deshalb für alle verpflichtend vorschreiben soll ??

Kollegialorgane ohne Entscheidungsbefugnis

Unterhalb des Senats sind nach wie vor keine Kollegialorgane mit Entscheidungsbefugnis vorgesehen und möglich, ausgenommen in studienrechtlichen Fragen.

Leitungsfunktionen ausschließlich für ProfessorInnen

Die Leiter von Organisationseinheiten werden nach § 18 Abs.5 vom Rektor auf Vorschlag der ProfessorInnen aus dem Kreis der ProfessorInnen ernannt. Diese doppelte Einschränkung reduziert die Personalressourcen für Leitungsfunktionen ganz erheblich und macht es unmöglich, aus allen für eine Leitungsfunktion fachlich in Frage kommenden Personen die oder den besten auszuwählen. (Nach meiner Einschätzung ist dies ein offenes Zugeständnis an eine mehrheitlich konservative ProfessorInnenschaft, um deren Zustimmung zur Universitätsreform zu erreichen.)

Universitätsrat – Mitglieder mit „hervorragenden Kenntnissen“

Der im § 19f geregelte Universitätsrat ist im Vergleich zum Gestaltungsvorschlag in der Zusammensetzung unverändert geblieben, der Bestellmodus und die erforderlichen Qualifikationen wurden entscheidend verändert:

Die beiden vom Staat bestellten Mitglieder werden nun nicht mehr von der Wissenschaftsministerin sondern von der Bundesregierung nominiert. Dies hat in der derzeitigen Regierungskonstellation für die FPÖ den Charme, bei dieser Nominierung mitreden zu können. Ein parteipolitisch verständlicher Wunsch, wenn man beobachtet hat, wie seit dem Regierungsantritt im Wissenschaftsressort „Rot“ durch „Schwarz“ ersetzt wurde und „Blau“ nicht wusste, wie ihm geschieht.

Der bekannt dünnen Personaldecke der FPÖ wegen benötigen die Mitglieder des Universitätsrates künftig nur mehr „hervorragende Kenntnisse“ – egal in welchem Bereich. (Rein vom Gesetz her könnten es auch Briefmarken sein.) Stattdessen werden aus Gründen der Optik und nach dem Muster der „Entpolitisierung des ORF“ Ausschlussgründe formuliert, die sachlich nicht gerechtfertigt und verfassungswidrig sind.

Die Universitäten und die Gesellschaft erfahren durch diese Verpolitisierung des obersten Leitungsorgans der Universität wesentliche Nachteile. Da ist es beinahe eine Nebensache, dass die Tätigkeit als Mitglied des Universitätsrates natürlich keine unentgeltliche Funktion sein kann. D.h. es kommt zu einer Aufblähung der Verwaltungskosten (wie zuletzt bei der Sozialversicherung). Mitglieder des Universitätsrates abberufen kann übrigens nur die Ministerin – nicht die Universität.

Weniger ArbeitnehmerInnenrechte als in Privatbetrieben

An den staatlichen Universitäten gibt es künftig weniger ArbeitnehmerInnenrechte als in den privaten Betrieben - und das unter einer Ministerin, die angeblich immer noch dem Arbeiter- und Angestelltenbund der ÖVP (ÖAAB) angehören soll. In (Privat)unternehmen ist eine stimmberechtigte Teilnahme der ArbeitnehmerInnenvertretung im Aufsichtsrat gesetzlich vorgeschrieben. An den Universitäten ist lediglich die Möglichkeit der Teilnahme an den Sitzungen, aber kein Stimmrecht geplant.

Organisationsplan – Anhörungsrecht des Senats

Für den internen Organisationsplan – die Satzung – war bisher der Senat zuständig. Die Organisationsgliederung erfolgte auf Vorschlag des Senats durch eine Verordnung der Ministerin im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats. Nach dem neuen Vorschlag soll das Rektorat eine Vorlage für den Organisationsplan ausarbeiten, der Senat hat nur mehr ein Anhörungsrecht (lt. § 20 Abs.2) und der Universitätsrat entscheidet.

Rektor mit „internationaler Erfahrung“

Der Rektor/ die Rektorin wird vom Universitätsrat aus einem Dreivorschlag des Senats gewählt. Die KandidatInnen müssen über „internationale Erfahrung“ verfügen – was immer das heißen und den Universitäten bringen mag ...

Die Enthebung eines Rektors (§ 22) benötigt eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Universitätsrates, d.h. allein die Absenz eines Mitglieds macht eine Enthebung unmöglich. Nach § 23 ist jedes Drittmittelprojekt dem Rektorat zur Genehmigung vorzulegen, Auftragsforschung oder Gutachtertätigkeiten dürfen nur mehr LeiterInnen von Organisationseinheiten übernehmen. Und: Das Rektorat erteilt die *venia docendi*.

Senat – 12 bis 24 Mitglieder

Der Senat (§§ 24ff) setzt sich aus einer Mitgliederzahl zwischen 12 und 24 zusammen. Die ProfessorInnen müssen die absolute Mehrheit haben, die Studierenden __, die AssistentInnen mit *venia docendi* gehören nach wie vor zur Kurie des Mittelbaues, der sich gemeinsam mit den sonstigen Universitätsbediensteten das verbleibende Viertel (minus eins) teilt. Bei einem 12er Senat hieße dies: 7 ProfessorInnen, 3 StudentInnen, 1 Mittelbau, 1 sonstige Bediensteten. Der Mittelbau – Rückgrat und wichtigster Ansprechpartner an jeder Universität – ist mit 1/12 im Senat vertreten. Verglichen mit der derzeitigen Drittelparität ist dies dürftig und zeigt den Stellenwert, den der Mittelbau in den Augen dieser Bundesregierung hat !!

Senat und Rektor verfügen formal über Kompetenzen, die sie nie ausfüllen können (z.B. der Senat in Studienangelegenheiten bis zur Genehmigung eines individuellen Studiums oder die Festlegung der Zeugnisse !!)

Gleichstellung

Die Gleichstellungsthematik wird in §§ 36 ff geregelt - anders als in der Universitätsplattform vorgestellt. (Eine genaue Prüfung ist erforderlich, um den derzeitigen Standard nicht nur zu garantieren sondern zu verbessern.)

Studienrecht

Das Studienrecht in §§ 46 ff ist in vielen Details noch mit dem geltenden UniStG 97 zu vergleichen. Grundsätzlich wäre es besser, dieses Gesetz nach wie vor in Gültigkeit zu belassen und lediglich eine Novellierung vorzusehen. Den StudierendenvertreterInnen wurde zugesichert, dass die rechtlichen Standards des Lehrbetriebes ungeschmälert erhalten bleiben. (Die Prüfung, ob dies tatsächlich der Fall ist, erfordert noch einigen Zeitaufwand sodass dies nur eine erste, überblicksmäßige Einschätzung im Bereich des Studienrecht bedeutet.)

Fernstudien scheinen nur als Teilangebote möglich zu sein was bedeutet, dass wir de facto weiterhin nicht als Anbieter am internationalen Fernstudienmarkt teilnehmen können.

Die Studienangebote werden nach § 49 vom Senat entschieden, auch hier werden Kompetenzen des Nationalrates, nicht aber solche des Ministeriums abgegeben, denn dieses hat über die Leistungsvereinbarungen und die Ratsentsendung nach wie vor Einfluss auf die Angebote.

Die Mitwirkung der Außenwelt am Curriculum (UniStG 97) wird wieder gestrichen.

Latein als Studienvoraussetzung wird ebenfalls aus dem Gesetz gestrichen – es sei denn, die Universitätsberechtigungsverordnung bleibt weiter in Gültigkeit.

Der bisherige Wildwuchs bei den Universitätslehrgängen wird potenziert.

Auffallend ist, dass die Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium, insbesondere für Ausländer (nicht EU) sehr umfangreich dargestellt sind und dass bisherige Ausnahmen oder Nachsicht von der Kenntnis der deutschen Sprache (z.B. bei Doktoratsstudium oder Fernstudien) gestrichen wurden (man spricht eben Deutsch).

Im § 65 tauchen für den Besuch von Vorbereitungslehrgängen plötzlich Altersgrenzen auf. (– Ist das die angekündigte Autonomie ???)

§ 68 belehrt uns über die neue Notenskala: „F“ bedeutet „nicht bestanden“.

Rigorese Eingriffe des Gesetzes gibt es nach wie vor dort, wo es um die Sicherstellung der Studiengebühr geht. So ist eine absolute Nichtigkeit des Ergebnisses in § 68 Abs.4 vorgesehen, wenn außerhalb der Zulassung Prüfungen abgelegt wurden. (Wenn es um die Studiengebühr geht dann hört sich eben der Spaß bzw. die Autonomie auf!)

Die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten bei Prüfungen wird halbiert und bereits beim zweiten Mal gibt es eine kommissionelle Prüfung (– reine Schikane!)

Die Prüfungsanrechnungen nach § 73 Abs.3 öffnen dem Missbrauch Tür und Tor. Z.B. wird Gratismitarbeit im privaten Forschungsinstitut als Prüfung anerkannt....

Die Bestimmungen des §§ 86 ff über den Studienbeitrag sind zu streichen.

Universitätsangehörige

Die Bestimmungen, welche die Angehörigen der Universität, Dienstrecht etc. betreffen (§§ 89 ff) sind noch mit den Interessensvertretungen d.h. GÖD, BUKO, Verband der LektorInnen, ... im Detail zu besprechen!

Stellenbesetzung

Die Einbeziehung von NichtbewerberInnen in § 93 Abs.2 ist problematisch, weil die Mitglieder der Kommission zuerst beobachten können, wie die Chancen für jemanden stehen und sie diese Person dann ins Verfahren einbringen können. Wenn man dies überhaupt vorsieht, dann nur bis vor Ende der Bewerbungsfrist.

Bei Stellenbesetzungen haben NUR die ProfessorInnen überhaupt das Recht auf eine Stellungnahme. (Waren die bisherigen Stellungnahmen des Mittelbaues und der Studierenden so schlecht ??)

In vielen Gesprächen mit dem Ministerium wurde in Aussicht gestellt, bei der Beurteilung der Qualifikationen für die Lehre den Studierenden eine erhöhte Mitsprache einzuräumen, davon findet sich gar nichts sondern die bisherige Mitbestimmung wurde zur Gänze gestrichen.

Weshalb die Zahl Vier bei den Gutachtern ? Ist dies für die Erstellung eines gemeinsamen Besetzungsvorschlages günstig ? Was sind "externe" GutachterInnen ?

Wissenschaftliche MitarbeiterInnen

Zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern gehören nur jene mit einem Arbeitsverhältnis. (§ 95) D.h. dass entweder jene, die bisher als „externe LektorInnen“ beschäftigt waren, auch alle einen Arbeitsvertrag erhalten - oder sie sind weiterhin offiziell an der Universität nicht existent. Die absoluten Befristungen in der Anstellung der ersten beiden Stufen bleiben aufrecht, bis es einen Kollektivvertrag gibt.

Die § 108 Regelungen über die Diensterfindungen sind interessant.

BIG-Eigentum

Gemäß § 112 f: bleiben Gebäude im Eigentum der BIG, siehe dazu auch § 132 ff.

Gründungskonvent – alle Unis „neu“?

Mit § 115 wird ein Gründungskonvent (GK) geschaffen– gerade so, als wenn unter der Regierung Schüssel alle Universitäten neu gegründet würden.

7 von 12 Mitgliedern des GK sind ProfessorInnen. Von den zwei MittelbauvertreterInnen, die nur von jenen mit unbefristeten Dienstverträgen gewählt werden dürfen, muss eine / einer die *venia docendi* haben, ein Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals und zwei Studierende. Dazu kommen noch einige mit beratender Stimme, u.a. die ArbeitnehmerInnenvertretung.

Das UOG 93 war im Verhältnis zum UOG 75 sicher kein größerer Schritt als das UG 2002 im Verhältnis zum UOG 93. Für die Implementierung des UOG 93 waren ausreichend lange Fristen von bis zu 8 Jahren vorgesehen, diesmal ist es gerade ein Jahr. (vermutlich will die Regierung das noch unter Dach und Fach bringen, ehe sie abgewählt wird.)

Nach § 116 muss der Gründungskonvent unverzüglich die beiden Mitglieder des künftigen Universitätsrates wählen, andernfalls macht auch dies die Ministerin, die ihrerseits für die Nominierung der beiden Mitglieder ein Monat länger Zeit hat!!! (Den § 116 bitte genau und langsam lesen und auf der Zunge zergehen lassen.) § 116 Abs.19 Bestandsverzeichnis. Gibt es so etwas noch nicht ??

Kosten – ungeklärt

Zu den Kosten gibt es nach wie vor keine genauen Zahlen, eigentlich dürfte ein Gesetz so gar nicht in Begutachtung geschickt werden!

Resümee:

Als Wissenschaftssprecher jener Oppositionspartei, ohne die als weitaus stärkste Parlamentsfraktion keine Verfassungsbestimmung geändert werden kann, könnte ich mit diesem Entwurf sehr zufrieden sein: Der Verfassungsbruch ist – offenbar auf Druck der FPÖ – evident. Am besten ist dies aus den §§ 138 Abs. 4 und 10 ablesbar: Sie beinhalten das Außerkrafttreten von geltendem UOG und UniStG „mit Ausnahme der Verfassungsbestimmungen“.

P.S.: Die Medizinische Universitäten sind vorgesehen

Allen fachlichen Einwänden zum Trotz – der Koordinationsrat als „Dach“ wird nur befristet eingerichtet. Zu dieser wirtschaftlichen Betrachtungsweise passt gut, dass man in Zukunft auch auf Unvereinbarkeitsbestimmungen bei den Ethikkommissionen verzichten kann.